

Stadt Meckenheim, 52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unternehmerpark Kottenforst II“

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 4 (1) BauGB

1. Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 04.04.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Beteiligung der Fa. Ericsson wurde bereits gefolgt.

Stellungnahme

Gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
oder per Mail an
bauleitplanung@ericsson.com

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wurde bereits gefolgt, die Fa. Ericsson wurde bereits am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor, es wurden keine Bedenken oder Anregungen eingebracht.

2. Stellungnahme der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 04.04.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 18.08.2020 wurde bereits berücksichtigt.

Stellungnahme

mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0976/DS/138.708/Bx vom 18. August 2020 haben wir zum oben genannten Bauleitplan eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Abwägung und Begründung

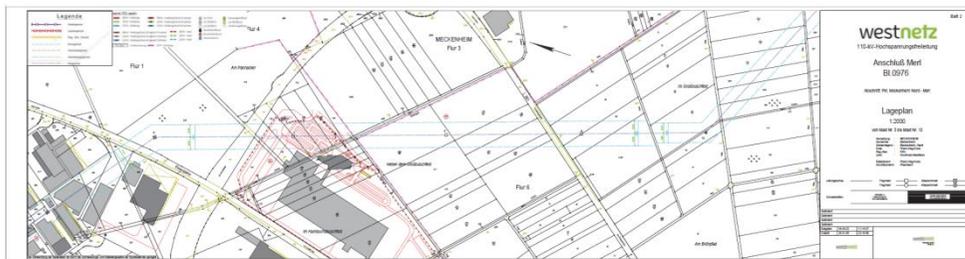
Die Hinweise zur Stellungnahme vom 18.08.2020 werden zur Kenntnis genommen. Die seinerzeit mitgeteilten Anregungen betreffen nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes und wurden in dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ berücksichtigt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage: 1x Lageplan, Maßstab 1:2000

Die Hochspannungsfreileitung und der Schutzstreifen sind bereits im Flächennutzungsplan enthalten.



3. Stellungnahme der Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 06.04.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Beteiligung der Deutschen Telekom wurde bereits gefolgt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Der Anregung wurde bereits gefolgt, die Deutsche Telekom wurde bereits am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor, es wurden keine Bedenken oder Anregungen eingebracht.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.
Bitte richten Sie Ihre Anfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

4. Stellungnahme der e-regio GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 08.04.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden.

Wir weisen hier insbesondere auf unsere vorhandene Erdgashochdruckleitung im Norden des Plangebietes hin. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen aus - erweitert werden.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung sowie der Bauausführung berücksichtigt.

Die bestehende Erdgashochdruckleitung verläuft innerhalb der im Bebauungsplan mit Geh-, Fahr-, bzw. Leitungsrechten festgesetzten Flächen sowie in Verlängerung dazu im Osten in der öffentlichen Grünfläche. Die dingliche Sicherung der Leitung erfolgt über Konzessionsverträge bzw. durch öffentlich-rechtliche Sicherung (z.B. Baulast oder Grunddienstbarkeit). Im Bebauungsplan werden die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen redaktionell ergänzt, ferner wird ein textlicher Hinweis zu den Schutzbestimmungen aufgenommen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurden die Leitungen gesondert gewürdigt. Eine Beeinträchtigung kann insgesamt ausgeschlossen werden.

anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

5. Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH mit Schreiben vom 19.04.2022

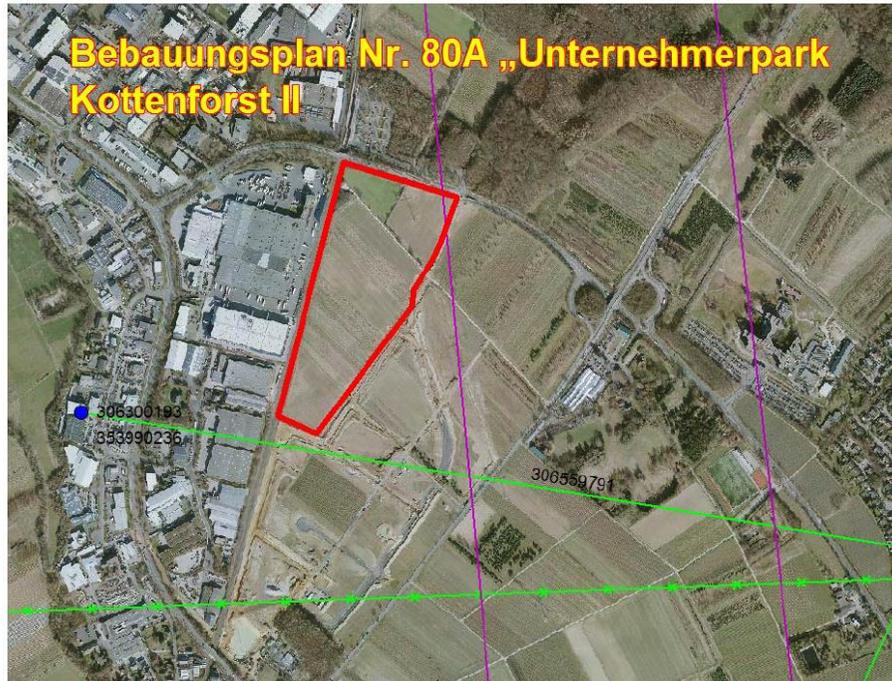
Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet verlaufen keine Richtfunkverbindungen. Eine wesentliche Änderung an der Planung ist nicht zu erwarten, sodass auf eine erneute Beteiligung verzichtet werden kann.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild.
Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet verlaufen keine Richtfunkverbindungen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Linien in Magenta haben keine Relevanz für Sie.

Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine wesentliche Änderung der Planung ist bis zum Satzungsbeschluss nicht zu erwarten, eine erneute Beteiligung ist demnach nicht erforderlich.

6. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dez. 54 mit Schreiben vom 27.04.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Textteil zu der zukünftigen Wasserschutzzone sowie dem vorhandenen Grundwasserkörper ist in den Planunterlagen enthalten. Mit Hinweisen zum Wasserschutzgebiet, zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Grundstücksentwässerung im Bebauungsplan wird der vorsorglichen Informationspflicht Rechnung getragen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

mit Ihrem Schreiben übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Trinkwasserversorgung:

Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.

Die betroffene Fläche in der Stadt Meckenheim befindet sich im Bereich der geplanten Schutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050. Die Lage innerhalb eines geplanten Trinkwasserschutzgebietes wird in den Unterlagen entsprechend thematisiert.

Grundsätzlich bestehen aktuell keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich das WSG zurzeit im Planungszustand befindet und derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt.

In diesem Zusammenhang sei vorsorglich auf die übergeordnete Bedeutung der Trinkwassergewinnungsanlage Dirmerzheim zur zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung in der Erftscholle hingewiesen. Bedingt durch den erwarteten Verlust einiger Wasserwerke der RWE Power AG aufgrund qualitativer Eigenschaften des Rohwassers (Sulfatabstrom bzw. Kippenwasserabstrom), kommt der WGA Dirmerzheim diese besondere Bedeutung zu, sodass potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit minimiert werden sollten. Dies gilt auch unabhängig von einer ordnungsbehördlich festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die zukünftige Wasserschutzzone „Dirmerzheim“ sowie der vorhandene Grundwasserkörper ist bereits in der Begründung dargelegt. Zur umfassenden Information wurde darüber hinaus auf die Darstellung der geplanten Wasserschutzzone im in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln hingewiesen und der zugehörige Grundsatz G.46 in der Begründung aufgenommen.

Aus Sicht des vorbeugenden Trinkwasserschutzes ist die Ausweisung von Industriegebieten innerhalb geplanter WSG generell nicht ideal, sodass bei der weiteren Planung besondere Sorgfalt im Hinblick auf den Grundwasserschutz anzuwenden ist. Das Gefahrenpotenzial eines Industriegebietes ist grundsätzlich höher einzuordnen, als das von Ackerflächen. Somit wäre es begrüßenswert, wenn im weiteren Planungsverlauf bereits angenommen wird, dass ein WSG festgesetzt ist und z.B. auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dementsprechend bewertet wird.

An dieser Stelle möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass bei Erlassen der WSG-VO damit gerechnet werden muss, dass gewisse Duldungs- und Verbotstatbestände festgelegt werden, die u.U. auch die geplanten Nutzungen einschränken könnten.

Geplant ist, die derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen zu überbauen und entsprechend zu versiegeln. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung grundsätzlich negativ zu bewerten da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.

Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Aufgrund der Betroffenheit der geplanten Schutzzone IIIB des WSG Dirmerzheim ab 2050 möchte ich auf die Sensibilität dieses Abschnittes hinweisen und empfehle, die Antragstellerin über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Auch auf die Haftung für Änderungen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht unmittelbar Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Mit der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg wurde auf übergeordneter Planungsebene bereits im Jahr 2021 die Grundlage für die bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung einer gewerblichen und industriellen Nutzung im Unternehmerpark Kottenforst durch die Ausweisung einer GIB-Fläche geschaffen. Bereits im Regionalplanänderungsverfahren wurde die damit mögliche Überbauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen als Verschlechterung durch die damit einhergehenden Auswirkungen auf das Grundwasser in der Abwägung berücksichtigt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der konkreten Vorhabenplanung sind daher die Belange der Wasserversorgung zu berücksichtigen. Nach Vorgabe der zuständigen Behörden ist zur Minimierung der Einflüsse auf die bereits als schlecht eingestufte Bilanz und chemische Beschaffenheit des Grundwasserkörpers im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob ein Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erstellen ist. Grundsätzlich ist bei der Genehmigung von baulichen Anlagen auf § 15 BauNVO sowie auf die Fachgesetze zu verweisen. Diesbezüglich ist aber zu berücksichtigen, dass der Zustand des Grundwasserkörpers bereits im Bestand als schlecht bewertet wird, da durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen auch entsprechende Bodenbelastungen (bspw. durch Nitrateinträge) einhergehen. Die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen ist vor diesem Hintergrund zumindest teilweise auch mit positiven Umweltauswirkungen verbunden.

Das Niederschlagswasser versickert gegenwärtig diffus auf den unversiegelten Flächen/ Ackerflächen des Plangebiets und trägt so zur Grundwasserneubildung bei. Allerdings wird der Boden als staunass und für eine Versickerung als ungeeignet beschrieben, sodass das Grundwasserneubildungspotential als eher gering eingestuft werden kann.

Die Planung für die Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen im Plangebiet mittels eines Regenrückhaltebeckens zu sammeln und zeitverzögert den lokalen Oberflächengewässern zuzuführen. Durch das Rückhaltebecken sind positive Effekte auf den Naturhaushalt durch örtlich mögliche Retention und lokale Verdunstung des Wassers verbunden. Durch

der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG möchte ich in diesem Zusammenhang besonders hinweisen.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

die getrennte Ableitung und Vorbehandlung des Oberflächenwassers von Dach- und Verkehrsflächen wird eine Verschmutzung des Grundwassers vorgebeugt. Für die Entleerung des Regenrückhaltebeckens in den nahegelegenen Eisbach sind die festgelegten Einleitmengen und die dafür erforderliche Drosselung des Abflusses zu berücksichtigen. Insgesamt kann mit dem dargestellten Konzept unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Vorabstimmung mit den zuständigen Behörden (Umweltbehörde Rhein-Sieg-Kreis sowie Erftverband) ein Beitrag zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts geleistet werden und nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften reduziert werden.

Durch die entsprechend erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Genehmigung und Umsetzung des konkreten Vorhabens sowie allgemeindienende Hinweis zum Wasserschutzgebiet, zur Niederschlagswasserbeseitigung und zur Grundstücksentwässerung wird der vorsorglichen Informationspflicht auf Ebene der Bauleitplanung angemessen Rechnung getragen.

Zur Art der baulichen Nutzung sei zu berücksichtigen, dass über die bereits getroffenen Ausschlüsse im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ (insb. Abstandserlass), den Verweis auf § 15 BauNVO sowie den anschließenden Genehmigungsverfahren und zuletzt den allgemeingültigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes insgesamt sichergestellt ist, dass sich im Plangebiet keine Betriebe ansiedeln, bei denen eine Gefährdung des Schutzgutes zu erwarten ist.

7. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis, Amt 38.10 - Bevölkerungsschutz mit Schreiben vom 27.04.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Zu dem o.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

1. Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 3200 Liter/Min.= 192 m³/h für erforderlich gehalten. (Industriegebiete)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen.

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute -DVGW- wird hingewiesen.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung sowie im Vorfeld der Bauausführung berücksichtigt.

8. Stellungnahme der Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland – Netzplanung Standort Euskirchen mit Schreiben vom 03.05.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

für den Bereich des Nieder- und Mittelspannungsnetzes bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Wir bitten um Berücksichtigung der neu verlegten Mittelspannungstrasse. Einen entsprechenden Plan fügen wir bei.

Für den Bereich der Hochspannung erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme

Anhänge:

Meckenheim, Kottenforst Bpl 80A (s_1651576517_meckenheim__kottenforst_bpl_80a.pdf).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung sowie der Bauausführung berücksichtigt.

Die neu verlegte Mittelspannungstrasse verläuft innerhalb der im Bebauungsplan mit Geh-, Fahr-, bzw. Leitungsrechten festgesetzten Flächen sowie in Verlängerung dazu im Osten in der öffentlichen Grünfläche. Die dingliche Sicherung der Leitung erfolgt über Konzessionsverträge bzw. durch öffentlich-rechtliche Sicherung (z.B. Baulast oder Grunddienstbarkeit). Im Bebauungsplan werden die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen redaktionell ergänzt, ferner wird ein textlicher Hinweis zu den Schutzbestimmungen aufgenommen. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wurden die Leitungen gesondert gewürdigt. Eine Beeinträchtigung kann insgesamt ausgeschlossen werden.



9. Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes mit Schreiben vom 04.05.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsqualität werden im Verkehrsgutachten sowie in der Begründung erläutert. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

seitens der damals zuständigen Autobahn niederlassung ist mit Schreiben vom 16.09.2020 eine Stellungnahme zu vorbezeichneter Bauleitplanung abgegeben worden. Die darin gegebenen Anregungen, Hinweise und Bedingungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Verfahrensschrittes weiter zu beachten.

In der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW (Autobahn niederlassung Krefeld) wurde darauf hingewiesen, dass durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im Bereich der Autobahn 565 ausgelöst werden dürfen. Dieser Hinweis wurde gemäß der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung von der Stadt Meckenheim zur Kenntnis genommen.

Während der Öffentlichen Auslegung wurde eine Verkehrsuntersuchung von AB Stadtverkehr-Büro für Stadtverkehrsplanung vom 17.02.2022 vorgelegt. Anhand dieser vorliegenden Verkehrsuntersuchung konnte keine Aussage bezüglich der Verkehrsabwicklung an der Rampenknotenpunkten der A 61 und A 565 getroffen werden, da diese Abschnitte nicht Teil des beauftragten Untersuchungsraums in dem vorliegenden Verkehrsgutachten waren. Der Gutachter weist jedoch in dem Bericht (S.42 und S.50) darauf hin, dass zusätzlich zu dieser Untersuchung ein kleinräumiges Verkehrsmodell und eine mikroskopische Verkehrssimulation für die Verbindungsachse der beiden Landesstraßen L261 - L158 zwischen den beiden Autobahnanschlüssen A565 und A61 durchgeführt werden sollen. Dieser Hinweis ist in den weiteren Planungsverfahren mit zu berücksichtigen.

Ergänzend dazu ist der Untersuchungsraum zu erweitern und die AS Rheinbach an der A 61 einzuschließen. Dabei ist das Verkehrsmodell für die Wiederfreigabe der A 61 berücksichtigen: <https://www.autobahn.de/die-autobahn/verkehrsmeldungen/detail/a61-wiederfreigabe-der-a61-zwischen-den-kreuzen-meckenheim-und-kerpen#:~:text=um%20ca.,in%20der%20Anschlussstelle%20Erfstadt%20freigegeben.>

Die Hinweise zur Stellungnahme vom 16.09.2020 werden zur Kenntnis genommen. Den seinerzeit mitgeteilten Anregungen zur Beteiligung des Landesbetriebs Straßen NRW, der Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen sowie zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurden bereits im Verfahren berücksichtigt. Auch der seinerzeit mitgeteilten Anregung zur Vorlage eines fortgeschriebenen Verkehrsgutachtens wurde bereits gefolgt.

Bereits im Jahr 2013 wurde die gesamte Neuentwicklung der Gewerbeflächen (Unternehmerpark Kottenforst I und II), die den Bebauungsplänen Nr. 80 und Nr. 80 A entsprechen, durch ein Verkehrsgutachten (AB Stadtverkehr GbR) untersucht. Mittlerweile haben sich die Planungen für das Gebiet und das Umfeld geringfügig verändert, sodass mit Stand 12.02.2022 eine Aktualisierung vorgenommen wurde. Die bereits ohne Planfälle vorhandene starke Belastung des Straßennetzes, die sich in der aktuellen Verkehrsuntersuchung (2022) bestätigt, wurde bereits im Rahmen der ersten Untersuchung im Jahre 2013 festgestellt.

Die weitergehende Untersuchung von Knotenpunkten, insbesondere die vom Verkehrsgutachten empfohlene mikroskopische Verkehrssimulation für die Verbindungsachse der beiden Landstraßen L261 - L158 zwischen den beiden Autobahnanschlüssen A565 und A61, ist nicht unmittelbar Gegenstand der Bauleitplanung. Das Verkehrsgutachten hat in gebührendem Umfang dargelegt, dass das Verkehrsnetz bereits ohne Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung stark belastet ist und die Auswirkungen nicht alleine auf das vorliegende Bauleitplanverfahren zurückzuführen sind.

Seitens der Stadt Meckenheim wurden daher bereits weitergehende Maßnahmenplanungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und zur Entlastung von Knotenpunkten angestoßen, die sich aktuell in der Abstimmung befinden. Es handelt sich dabei u.a. um den Umbau des Knotenpunkts Bonner Straße (L261) / Gudener Allee (L158) / Lüftelberger Straße (K 53), die Herstellung der Querspange L 158/K53

in der nördlichen Stadterweiterung, die bereits durch den Bebauungsplan Nr. 119 planungsrechtlich gesichert ist, den Anschlusspunkt der Straßen An der Allee/Meckenheimer Allee als zweite Erschließung des Unternehmerparks. Diese Maßnahmen sind noch nicht umgesetzt und daher nicht in das Verkehrsgutachten eingeflossen.

In Abstimmung mit Straßen.NRW sind bereits vertiefende Verkehrsuntersuchungen geplant, die insbesondere die Verbindungsachse L261-L158 sowie die geplante Querspange zwischen L 158 und K53 umfassen. Zudem wird derzeit ein umfassendes Mobilitätskonzept für das Stadtgebiet entwickelt. In diesem Zusammenhang können unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren auch Untersuchungen zur Autobahnanschlussstelle Rheinbach an der A61 aufgenommen werden.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen, eine erneute Beteiligung ist demnach nicht vorgesehen.

10. Stellungnahme des Erftverbands mit Schreiben vom 04.05.2022

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf den „Römer Sprung“ und die potenzielle Starkregenengefahr und die Empfehlung zur hochwasserangepassten Architektur redaktionell ergänzt. Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis auf das geplante Wasserschutzgebiet III B enthalten. Eine Baugrunduntersuchung wurde bereits durchgeführt. Der Hinweis zur Berücksichtigung des 100-jährlichen Regenereignisses wurde bereits in der Entwässerungsplanung berücksichtigt; dies wird in der Begründung redaktionell ergänzt.
---------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

das Plangebiet befindet sich innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes III B des Wasserwerks Dirmerzheim. Aus der Schutzgebietsverordnung können sich Beschränkungen der Grundstücksnutzung ergeben.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes die tektonische Störungszone „Römer Sprung“ befindet.

Wir empfehlen im weiteren Verfahren den Geologischen Dienst NRW zu beteiligen und ein Baugrundgutachten durchzuführen. Wir können auch nicht ausschließen, dass flurnahe Grundwasserstände in diesem Bereich auftreten können.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die zukünftige Wasserschutzzone „Dirmerzheim“ sowie der vorhandene Grundwasserkörper ist bereits in der Begründung dargelegt. Zur umfassenden Information wurde darüber hinaus die Darstellung der geplanten Wasserschutzzone im in Neuaufstellung befindlichen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln hingewiesen und der zugehörige Grundsatz G.46 in der Begründung aufgenommen. Ein Baugrundgutachten liegt bereits vor und war bereits Teil der Planunterlagen zur Offenlage.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Diez, Abteilung G1 – Grundwasser, Tel.-Nr.: 02271/88-1296, E-Mail: holger.diez@erftverband.de.

Wir weisen erneut auf die Inhalte unserer Stellungnahmen vom 21.11.2012, 8.11.2013, 06.12.2016 und 19.06.2017 hin, weil die spezielle Lage der Siedlungsflächen die sichere Entwässerung erschweren. Die Niederschlagswassersammlung und -nutzung bekommen hier eine erhöhte Bedeutung, wie auch die möglichst geringe Versiegelung, um Abflüsse zu reduzieren oder zu vermeiden. Die in der Begründung des Bebauungsplans in Kapitel 2.3 auf Seite 20 genannte zulässige Einleitmenge von 160 l/s bezieht sich auf den 100-jährlichen Abfluss. Das erforderliche Volumen des Regenrückhaltebeckens ist also für das maßgebliche 100-jährliche Niederschlagsereignis zu bemessen.

Eine Baugrunderkundung hat bereits stattgefunden (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Geotechnischer Bericht, 2019) und die Erkenntnisse in der Planung berücksichtigt. Im Zuge der Bauausführung ist die Übereinstimmung der flächigen Baugrundverhältnisse mit den aus der Baugrunderkundung vorausgesetzten Eigenschaften zu überprüfen („Sohlabnahme“ s. DIN EN 1997-1/4.3, DIN EN 1997-2/2.5(2)). In dem genannten Gutachten ist die Einholung der Grundwasserauskunft beim LANUV dokumentiert. Demnach ergibt sich ein geschätzter höchster Wasserstand um ca. 164,5-165,5 mNHN2016 im Grundstücksbereich von Südwest nach Nordost. Einen Sicherheitszuschlag beinhaltet diese Angabe zum höchsten Grundwasserstand nicht. Der mittlere Höchstwert der Jahre 1954 bis 1982 liegt bezogen auf den angefragten Grundstücksbereich etwa bei 163 -164mNHN2016 von Südwest nach Nordost. Die niedrigsten Grundwasserstände liegen bezogen auf den vorliegenden Grundstücksbereich um ca. 160,4- 161mNHN2016. Die Erkenntnisse zu den Grundwasserständen sind bereits in der Begründung enthalten.

In der Planbegründung wird der Hinweis auf den „Römer Sprung“ redaktionell ergänzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Abstimmung hinsichtlich der Vorgaben zu Entwässerung des Schmutz- und Regenwassers erfolgte bereits nach den Vorgaben des Erftverbandes und die Entwässerung wurde auf dieser Basis für das Plangebiet konzeptioniert. Das anfallende Niederschlagswasser aus den Dachflächen sowie aus den Verkehrsflächen wird über ein getrennt geführtes Leitungssystem entwässert, da das Oberflächenwasser entsprechend dem Trennerlass (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) vor der Einleitung (hier: in den Eisbach) vorbehandelt wird. Hierzu werden Sedimentationsanlagen vor der Einleitung in ein Regenrückhaltebecken vorgeschaltet und das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen einer Vorklärung unterzogen. Die ausreichende Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens ist im Rahmen des

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird in Kapitel 4.4 beschrieben, dass gemäß der Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Köln im Plangebiet auch bei extremen Hochwassern (HQextrem) kein Risiko einer Überschwemmung bestehe. Das ist so nicht korrekt. Es existieren bisher noch keine Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für diesen Bereich, da der Eisbach im Rahmen der vorläufigen Bewertung nach Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) bislang noch nicht als Risikogewässer ausgewiesen worden ist. Die Hinweiskarte Starkregengefahren NRW vom BKG macht deutlich, in welchen Bereichen sich innerhalb des Planungsraums Geländesenken befinden, die nicht nur bei Starkregen- sondern auch bei Hochwasserereignissen überschwemmungsgefährdet sind. Aus der Karte wird auch deutlich, dass die höher gelegene Bahntrasse wie ein Absperrdamm wirkt. Gegen die geplanten Aufschüttungen bestehen erhebliche Bedenken, da der Verlust der Retentionsflächen zu einer Verschärfung der Überflutungsgefahr der angrenzenden Gewerbe-/Industriegebiete führen kann. Alternativ kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bauliche Anlagen in diesen Bereichen zwingend überflutungsangepasst (z.B. aufgeständert) errichtet werden müssen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die in der Hinweiskarte Starkregengefahren dargestellten Überflutungstiefen und Fließgeschwindigkeiten für das Einzugsgebiet des Eisbachs auf einem veraltetem digitalen Geländemodell (DGM) basieren. Die Geländeoberfläche hat sich insbesondere durch die bisherige Erschließung des Unternehmerparks Kottenforst und die Errichtung des Grabensystems zur Entwässerung erheblich verändert. Aus

Einleitungsantrages zu prüfen. Die aktuelle Entwurfsplanung sieht das 100-jährliche Niederschlagsereignis als Bemessungsgrundlage vor. Durch das Rückhaltebecken sind positive Effekte auf den Naturhaushalt durch örtlich mögliche Retention und lokale Verdunstung des Wassers verbunden. Durch die getrennte Ableitung und Vorbehandlung des Oberflächenwassers von Dach- und Verkehrsflächen wird eine Verschmutzung des Grundwassers vorgebeugt. Für die Entleerung des Regenrückhaltebeckens in den nahegelegenen Eisbach sind die festgelegten Einleitmengen und die dafür erforderliche Drosselung des Abflusses zu berücksichtigen. Insgesamt kann mit dem dargestellten Konzept unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Vorabstimmung mit den zuständigen Behörden (Umweltbehörde Rhein-Sieg-Kreis sowie Ertverband) ein Beitrag zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts geleistet werden und nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften reduziert werden. In der Begründung wird dies redaktionell ergänzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht gänzlich Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“. Die nachfolgend beschriebenen Ergänzungen wurden auch im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan übernommen.
Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die gegenständliche Passage im Umweltbericht stellt die derzeitige, behördliche Informationslage zum Hochwasserrisiko der Oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Köln dar. Eine diesbezügliche Betroffenheit in den Zuständigkeiten der Oberen Wasserbehörde wurde mit Schreiben der Bezirksregierung vom 27.04.2022 nicht erkannt. Eine darüber hinausgehende Annahme zur Hochwassersituation kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht getroffen werden.

Da der Eisbach im Rahmen der vorläufigen Bewertung nach Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) bislang noch nicht als Risikogewässer ausgewiesen ist, wurde im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes Änderungen der Hochwassergefährdung möglich sein können.

Die Starkregenhinweiskarten des BKR bzw. LANUV, beruhend auf dem Digitalen Geländemodell (DGM) der Bezirksregierung Köln, stellen lediglich eine erste Prognose zur Starkregensituation auf Grundlage der seinerzeit kartierten

unserer Sicht sind daher detaillierte, kleinräumige Simulationen der Starkregengefahren für das Einzugsgebiet des Eisbachs für den Ist- und den Plan-Zustand (auf Basis des aktualisierten digitalen Geländemodells) erforderlich. Die simulierten Überflutungsgefährdeten Bereiche für den Lastfall „extremes Ereignis“ sind daraufhin im Bebauungsplan zeichnerisch darzustellen. Die geplanten Anschüttungen sind aus unserer Sicht nur dann umsetzbar, wenn zuvor im Modell nachgewiesen wird, dass der Verlust der Retentionsflächen nicht zu einer Verschärfung der Überflutungsgefahr der angrenzenden Gewerbe-/Industriegebiete führt. Insbesondere im Falle flurnah auftretender Grundwasserstände ist zudem die Gefahr von Grundhochwasser zu berücksichtigen.

Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lassert, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293, E-Mail: christian.lassert@erftverband.de.

Sofern die vorgenannten Punkte berücksichtigt werden, bestehen von Seitens des Erftverbandes keine weiteren Bedenken.

topographischen Gegebenheiten dar; dort wo topographische Senken gemäß DGM vorliegen, ist gemäß der Starkregenhinweiskarten mit einer Einstauung zu rechnen. Im südlichen Bereich des Plangebietes werden für ein extremes Starkregenereignis (90 mm/h) Wasserhöhen von bis zu 2,25 m angegeben.

Die Hinweiskarten sind im Umweltbericht abgebildet. Wie korrekterweise beschrieben, hat sich die Geländeoberfläche durch die bisherige Erschließung des Unternehmerparks Kottenforst und die Errichtung des Grabensystems zur Entwässerung erheblich verändert. Durch die Geländemodellierung sowie die Festsetzung von Aufschüttungen im südlichen Bereich des Plangebietes ergibt sich, dass die dort kartierte Senke in der Örtlichkeit nicht mehr in der Form vorhanden ist bzw. sein wird. Auch wurde bei den Hinweiskarten z.B. außer Acht gelassen, dass der Eisbach unterhalb der Schienentrasse verrohrt geführt wird und eine Entwässerung in das Grabensystem möglich ist. Ein Abfluss von Niederschlägen im Plangebiet ist entgegen den Aussagen der Hinweiskarten somit grundsätzlich möglich.

Eine verbindliche, kommunale Starkregengefahrenkarte, die die aktuellen topographischen Verhältnisse berücksichtigt, befindet sich derzeit in Aufstellung. Die veränderte Geländesituation hat zunächst den Wegfall der bis dahin dort verorteten Retentionsflächen zur Folge. Gleichzeitig soll mit den festgesetzten Geländeaufschüttungen jedoch der grundstücksbezogene Überflutungsschutz gewährleistet werden. Die Aufschüttungshöhe orientiert sich dabei an der festgesetzten Aufschüttungshöhe im nebenliegenden Gewerbegebiet. Als Retentionsfläche ist das neu angelegte Grabensystem vorgesehen. Die entsprechenden Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt.

Eine Einstauung durch Starkregen wird sich folglich nicht oder nicht so stark auf das Plangebiet auswirken. Auch die künftige Entwässerung des Plangebietes mit der gezielten Leitung von Niederschlägen in ein Regenrückhaltebecken und mit der gedrosselten Einleitung in den Eisbach stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen topographischen Ist-Zustand mit ungedrosseltem Abfluss dar. Ein Erfordernis für darüber hinaus gehende Untersuchungen werden für das Bauleitplanverfahren nicht erkannt. Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis zur Grundstücksentwässerung, auf die potenzielle Starkregengefahr und Grundhochwasser sowie eine Empfehlung zu einer hochwasserangepassten Architektur enthalten. Auf Ebene der Bauleitplanung ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Auswirkungen durch Starkregen oder Hochwasser zu erwarten sind.

11. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 04.05.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der geplanten Kompensation durch den Eingriff in das Schutzgut Boden auf Ebene des Bebauungsplanes sowie an der notwendigen Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird weiter festgehalten.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn wir den Verlust weiterer wertvoller Ackerflächen bedauern.

Zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Landespflegerischen Begleitplan zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 80A möchten wir jedoch Folgendes anmerken:

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.5-1 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden Landespflegerischen Begleitplan wird die Eingriffsbilanzierung in Anlehnung an die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen.

Darüber- hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen ist, „ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht Gegenstand von Flächennutzungsplänen. Die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW wurden bereits in der Planung berücksichtigt und in der Begründung die Notwendigkeit der Inanspruchnahme auf landwirtschaftliche Flächen ausführlich dargelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ geprüft.

Die Berücksichtigung der Belange des Bodens ergibt sich grundsätzlich aus § 1a Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB. Die Rechtsgrundlage für den Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt ergibt sich aus § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG. Zum Naturhaushalt zählt im Sinne des § 7 BNatSchG auch der Boden. Die Eingriffsregelung ist im Besonderen in § 14 Abs. 1 BNatSchG beschrieben.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen zum Bebauungsplan wurden darüber hinaus nach den Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Als Grundlage der Bewertung des Eingriffs wurde dabei das Verfahren „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung (Stand November 2018)“⁴⁴ angewendet. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan erfolgte, einschließlich der Bewertung der geschützten Böden im Plangebiet, in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis stellt dabei die Kontrollbehörde für den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag in der Bauleitplanung dar.

An der geplanten Kompensation durch den Eingriff in das Schutzgut Boden sowie an der notwendigen Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird weiter festgehalten.

Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann“.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt deshalb u.E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Landespflegerischen Begleitplan zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten 117.318 Biotopwertpunkten (LUDWIG) für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen u. E. das Kriterium der Multifunktionalität erfüllen, so dass der Schutz des Faktors Boden gewährleistet wird.

12. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Vile-Eifel (Straßen.NRW) mit Schreiben vom 04.05.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits in der Planung berücksichtigt.

Stellungnahme Abwägung und Begründung

Ich verweise auf meine vorangegangene Stellungnahme.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 03.09.2020 zur frühzeitigen Beteiligung der 52. Flächennutzungsplanänderung mit dem Hinweis zur Berücksichtigung der verkehrlichen Auswirkungen an der L 261 und zur Fortschreibung des Verkehrsgutachtens wurde bereits in der Planung berücksichtigt.

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 04.05.2022 zum Bebauungsplan Nr. 80A hinsichtlich der Anwendung von Tabelle 6 der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS - , zur Berücksichtigung des neuen Anschlusses an die L 261 im Verkehrsgutachten sowie zur Abstimmung, welche Knotenpunkte als Gemeinschaftsmaßnahme zu tragen sind, wurden im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bereits im Jahr 2013 wurde die gesamte Neuentwicklung der Gewerbeflächen (Unternehmerpark Kottenforst I und II),

die den Bebauungsplänen Nr. 80 und Nr. 80 A entsprechen, durch ein Verkehrsgutachten (AB Stadtverkehr GbR) untersucht. Mittlerweile haben sich die Planungen für das Gebiet und das Umfeld geringfügig verändert, sodass mit Stand 12.02.2022 eine Aktualisierung vorgenommen wurde.

Die bereits ohne Planfälle vorhandene starke Belastung des Straßennetzes, die sich in der aktuellen Verkehrsuntersuchung (2022) bestätigt, wurde bereits im Rahmen der ersten Untersuchung im Jahre 2013 festgestellt.

Der geplante Anschluss der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 80 an die L 261 konnte bisher nicht umgesetzt werden, folglich ist der Anschluss nicht Bestandteil der Verkehrserhebungen des Verkehrsgutachtens. So kann eine Berücksichtigung in der Diagnose und im Prognose-Nullfall nicht erfolgen. Im Prognose-Mitfall, also bei Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 80 und Nr. 80A, ist der geplante Knoten berücksichtigt. Unabhängig hiervon ist für den Anschlusspunkt bereits eine Ausbauvariante zwischen Straßen.NRW und der Stadt Meckenheim abgestimmt.

Die weitergehende Untersuchung von Knotenpunkten, insbesondere die vom Verkehrsgutachten empfohlene mikroskopische Verkehrssimulation für die Verbindungsachse der beiden Landstraßen L261 - L158 zwischen den beiden Autobahnanschlüssen A565 und A61, ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bebauungsplans. Das Verkehrsgutachten hat in gebührendem Umfang dargelegt, dass das Verkehrsnetz bereits ohne Umsetzung des Bebauungsplanes stark belastet ist und die Auswirkungen nicht alleine auf das vorliegende Bauleitplanverfahren zurückzuführen sind.

Seitens der Stadt Meckenheim wurden daher bereits weitergehende Maßnahmenplanungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und zur Entlastung von Knotenpunkten angestoßen, die sich aktuell in der Abstimmung befinden. Es handelt sich dabei u.a. um den Umbau des Knotenpunkts Bonner Straße (L261) / Gudenuer Allee (L158) / Lüftelberger Straße (K 53), die Herstellung der Querspange L 158/K53 in der nördlichen Stadterweiterung, die bereits durch den Bebauungsplan Nr. 119 planungsrechtlich gesichert ist, den Anschlusspunkt der Straßen An der Allee/Meckenheimer Allee als zweite Erschließung des Unternehmerparks. Diese Maßnahmen sind noch nicht umgesetzt und daher nicht in das Verkehrsgutachten eingeflossen.

In Abstimmung mit Straßen. NRW sind bereits vertiefende Verkehrsuntersuchungen geplant, die insbesondere die Verbindungsachse L261-L158 sowie die geplante Querspange zwischen L 158 und K53 umfassen. Zudem wird derzeit ein umfassendes Mobilitätskonzept für das Stadtgebiet entwickelt. In diesem Zusammenhang können unabhängig vom vorliegenden Bauleitplanverfahren auch Untersuchungen zur Autobahnanschlussstelle Rheinbach an der A61 aufgenommen werden. Das Erfordernis zur Anpassung des Verkehrsgutachtens wird nicht erkannt.

13. Stellungnahme der Gemeinde Alfter: Fachgebiet 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung mit Schreiben vom 05.05.2022

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche verkehrliche Auswirkungen auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Alfter sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Im Rahmen der 06. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg wurde von der Gemeinde Alfter angeregt, die durch die Erhöhung der Lieferverkehre ggf. möglichen Auswirkungen auf die Alfterer Ortsteile Volmershoven, Heidgen und Witterschlick im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auf Ebene der Bauleitplanung zu betrachten. Sofern keine verkehrlichen Auswirkungen auf die die Alfterer Ortsteile Volmershoven, Heidgen und Witterschlick zu erwarten sind, werden die Belange der Gemeinde Alfter nicht berührt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wesentliche verkehrliche Auswirkungen auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Alfter sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist unmittelbar an das örtliche bzw. überörtliche Verkehrsnetz der Kreis-, Landes-, und Bundesstraßen im Stadtgebiet von Meckenheim angebunden. Die Betrachtung der Verkehrssituation und die Abschätzung der induzierten bzw. verlagerten Verkehre sind bereits im Detail in der Verkehrsuntersuchung dargelegt.

14. Stellungnahme des LVR-Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 05.05.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

Stellungnahme

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurden bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

15. Stellungnahme des Rheinischen Landwirtschafts-Verbands e.V. mit Schreiben vom 05.05.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der geplanten Kompensation durch den Eingriff in das Schutzgut Boden auf Ebene des Bebauungsplanes sowie an der notwendigen Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird weiter festgehalten.

Stellungnahme

wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass der Rhein-Sieg-Kreis durch seine besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlung oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe in der Region dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie die Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass erforderliche Bestelungs-, Pflege und Erntetätigkeiten während jeder Planungs- und Bauphase ungehindert ausgeübt werden können müssen. Hier ist vor allem auch an das Wirtschaftswegenetz zu denken. Die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken muss jederzeit gewährleistet sein.

Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht Gegenstand von Flächennutzungsplänen. Die Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 des Landesentwicklungsplanes NRW wurden bereits in der Planung berücksichtigt und in der Begründung die Notwendigkeit der Inanspruchnahme auf landwirtschaftliche Flächen ausführlich dargelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ geprüft.

Die Berücksichtigung der Belange des Bodens ergibt sich grundsätzlich aus § 1a Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB. Die Rechtsgrundlage für den Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt ergibt sich aus § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG. Zum Naturhaushalt zählt im Sinne des § 7 BNatSchG

Im Übrigen nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen vom 04.05.2022. Dieser schließen wir uns vollumfänglich an.

auch der Boden. Die Eingriffsregelung ist im Besonderen in § 14 Abs. 1 BNatSchG beschrieben.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen zum Bebauungsplan wurden darüber hinaus nach den Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Als Grundlage der Bewertung des Eingriffs wurde dabei das Verfahren „Quantifizierte Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung (Stand November 2018)“ angewendet. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan erfolgte, einschließlich der Bewertung der geschützten Böden im Plangebiet, in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis stellt dabei die Kontrollbehörde für den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag in der Bauleitplanung dar.

An der geplanten Kompensation durch den Eingriff in das Schutzgut Boden sowie an der notwendigen Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen wird weiter festgehalten.

Die Sicherstellung der künftigen landwirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern ist auf zivilrechtlicher Ebene (z.B. in Miet- oder Pachtverträgen) zu klären. Die Flächen des Geltungsbereichs sind während der Umsetzungsphase des Bebauungsplanes an örtliche Landwirte verpachtet und werden in dieser Zeit weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

16. Stellungnahme des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 20.05.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erkenntnisse zur Bodenarchäologie wurden bereits in der Planung berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

In Meckenheim soll der Unternehmerpark Kottenforst II erweitert werden.

Aufgrund der konkreten Befunderwartung fand zunächst eine archäologische Sachverhaltsermittlung durch die Fachfirma Firma AbisZ Archäologie statt. Dabei wurden in fünf Sondagen u.a. eisenzeitliche Gruben und Pfostengruben erfasst, bei denen es sich vermutlich um Überreste einer eisenzeitlichen Siedlungsstelle handelt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erkenntnisse zur Bodenarchäologie wurden bereits in der Planung berücksichtigt.

Darüber hinaus konnten eine mittelalterliche Straße sowie mehrere Gräben, die teilweise mittelalterlich datieren, erfasst werden. Insgesamt konnte nur wenig datierendes Fundmaterial geborgen werden. Hinzu kamen verschiedene moderne Befunde und Störungen.

Aufgrund des nachgewiesenen Erhalts von Bodendenkmalsubstanz und der damit einhergehenden Befunderwartung im Umfeld der Sondagen habe ich gefordert, innerhalb derjenigen Bereiche, die von einem Bodeneingriff betroffen sind und bei denen kein Erhalt bspw. durch Aufschüttung möglich ist, eine bauvorgreifende Ausgrabung durchzuführen. Hierfür wurden anhand der konkreten Ausführungsplanung Konfliktbereiche abgestimmt. Die Arbeiten in den zuletzt noch ausstehenden Untersuchungsbereichen wurden am 26.01.2022 abgeschlossen. Dabei wurden zwei weitere eisenzeitliche Gruben sowie die mittelalterliche Straße und angrenzende Gräben dokumentiert.

Weitere archäologischen Maßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Für die gute Zusammenarbeit möchte ich mich bedanken!

17. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG mit Schreiben vom 25.05.2022 und vom 29.07.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachstehenden Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Die Voreifelbahn wird im Rahmen der Beseitigung der Schäden aus dem Hochwasser 2021 zukünftig elektrifiziert werden.
- Abstand zwischen möglicher Bebauung / verkehrlicher Nutzung (PKW, LKW, Busse) und Eigentumsgrenze DB Netz AG ist mit => 3,00 m (5,00m von der Gleisachse heraus geplant) festzulegen!
- Darüber hinaus ist mittelfristig der Ausbau der Voreifelbahn mit Taktverdichtung und streckenweise zweigleisigem Ausbau vorgesehen. Die

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht gänzlich Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein möglicher Ausbau der Trasse wurde im Bebauungsplan mit einem 5 m breiten Streifen, der von Bebauung freizuhalten ist, berücksichtigt. Im Rahmen des Schallgutachtens wurden die Zugzahlen von der Deutschen Bahn Stabstelle Verkehrsdatenmanagement zur Verfügung gestellt. Dagegen ist davon auszugehen, dass mit

Planungen dazu wurden noch nicht aufgenommen, daher können noch keine konkreten Aussagen zu dem zukünftigen Platzbedarf der Eisenbahninfrastruktur gemacht werden. Bei der weiteren Planung sind diese Sachverhalte (Elektrifizierung, Taktverdichtung, Streckenausbau) zu berücksichtigen. Eine enge Abstimmung mit den Vorhabenträgern und der DB Netz AG in Köln wird empfohlen und vorausgesetzt.

- Die Zugänglichkeit zum Gewölbe DL in 15,758 (Eisbach) für die Instandhaltung ist weiterhin sicherzustellen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist.
- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (zum Beispiel Beleuchtungen von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen, neben den bereits innerhalb dieser Stellungnahme benannten, mit Kabeln und Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) zu rechnen ist. Eine diesbezügliche Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde im Rahmen der Bauantragsprüfung nicht durchgeführt. Falls dies gewünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB AG, DB Immobilien über folgende Mailadresse db.immobilien.kabelanfragen@deutschebahn.com zu beantragen. Sofern Sie die Kabelleitungsanfrage bereits gestellt haben und Ihnen eine Rückmeldung bezüglich der Leitungen der DB Kommunikationstechnik GmbH (DB KT) vorliegt, ist eine erneute Anfrage nicht notwendig.
- Da trotz aller Sorgfalt der Prüfung keine Gewährleistung für die Vollständigkeit der Benennung aller Kabel und Leitungen der DB AG übernommen werden kann, gilt; Sollten innerhalb der Arbeiten Rohre oder Kabel

der Elektrifizierung der Trasse eher mit einer Verbesserung der Situation bezüglich der bahnbedingten Emissionen einhergehen wird.

Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung (z.B. ausreichende Freihalteräume oder die künftigen Emissionen) können jedoch keine Berücksichtigung erfahren, da noch keine konkreten Planungen bekannt sind. Die mit dem Trassenausbau verbundenen Auswirkungen auf das Plangebiet sind im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens Zulasten des Baulastträgers zu erörtern und ggf. geeignete Maßnahmen zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse zu treffen.

Eine Leitungsabfrage erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Zu den übrigen Punkten ist im Bebauungsplan bereits ein textlicher Hinweis enthalten. Diese werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes berücksichtigt. Die Hinweise zur Leitungsabfrage, zur Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen, die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sowie die Hinweise beim Einsatz von Bau- und Hubgeräten werden in den textlichen Hinweisen des Bebauungsplanes ergänzt.

aufgefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Störstelle der DB Netz AG AVE.NL.WEST@deutschebahn.com zu informieren.

- Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer **Überschwenkbegrenzung** (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (z.B. § 6 BauO NRW usw.) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

18. Stellungnahme des Rhein-Sieg Kreises mit Schreiben vom 25.05.2022

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kapitel in der Planbegründung zu den verkehrlichen Auswirkungen wird redaktionell ergänzt. Die Hinweise bezüglich Emissionskontingentierung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Erschließungsplanung (einschl. die auf Bebauungsplanebene geplante Geländeerhöhungen), festzusetzende Artenschutzmaßnahmen, konkrete Hinweise zu Festsetzungen im Bebauungsplan sowie zu konkreten Teilen zur Begründung des Bebauungsplanes betreffen nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.
---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Hinweis

Bei einer Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO muss die Zweckbestimmung des jeweiligen Baugebiets gewahrt bleiben. Die Lärmemissionskontingentierung eines Industriegebiets ist dabei von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nur gedeckt, wenn ein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wird. (BVerwG, Beschluss vom 20.12.2021 - 4 BN 36.21)

Die festgesetzte immissionsschutzrechtliche Beschränkung des gesamten Plangebietes ist nur möglich, wenn es an anderer Stelle des Stadtgebietes Meckenheim ein Industriegebiet gibt, das uneingeschränkt den Zweck eines Industriegebietes gemäß BauNVO erfüllt. Auf Seite 29 der Begründung wird ausgeführt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird redaktionell ergänzt, dass in diesen Bereichen, unabhängig

„Bei der gesamtstädtischen Betrachtung der gewerblichen und industriellen Entwicklung ist berücksichtigt, dass nordwestlich des Plangebietes „Industriepark Kottenforst“ weitere Industriegebiete planungsrechtlich gesichert sind, die keiner Emissionskontingentierung unterliegen. Dies betrifft u. a. die Bereiche der Bebauungspläne BP Nr. 9 (Industriegebiet I) und Nr. 18 (Industriegebiet II).“

Es wird empfohlen, in der Begründung auszuführen, dass in diesen Bereichen, unabhängig von einer fehlenden Emissionskontingentierung, eine uneingeschränkte industrielle Nutzung zulässig ist.

Zudem ist die gesicherte Erschließung des Plangebietes im Rahmen der Abwägung zu betrachten und sicherzustellen. Es wird dringend empfohlen, den Bebauungsplanentwurf diesbezüglich zu überprüfen.

Umwelt und Naturschutz

Immissionsschutz

Hierzu laufen noch Klärungsgespräche mit der Bezirksregierung Köln. Eine abschließende Stellungnahme wird nachgereicht.

Bodenschutz

Gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 A bestehen aus Bodenschutzsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenkundliche Bilanzierung (Landschaftspflegereicher Fachbeitrag, ISR; Februar 2022; Anlage 4: Tabelle 3 bis 5) rechnerisch einen höheren Gesamtwert von 151.706 Biotopwertpunkten (gegenüber 123.591 BWP) ergibt. Es wird angeregt, den Fehler zu korrigieren.

Gewässer / Überschwemmungsgebiet

Innerhalb des 5 Meter breiten Gewässerrandstreifens des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Eisbaches (gemessen ab vorhandener Böschungsoberkante), ist nach § 31 (5) des Landeswassergesetzes (LWG) die Erhöhung des Geländes sowie die Errichtung sonstiger Anlagen verboten.

Der Randstreifen ist dauerhaft freizuhalten und zu sichern.

von einer fehlenden Emissionskontingentierung, eine uneingeschränkte industrielle Nutzung zulässig ist.

Die innere und äußere Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich gesichert. Dies wurde bereits in der Begründung dargelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 13.07.2022.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht Gegenstand von Flächennutzungsplänen. Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Rücksprache mit der beim Rhein-Sieg-Kreis zuständigen Sachbearbeitung und Verfasserin der Stellungnahme lag dort ein Rechenfehler vor. Die im Landschaftspflegereichen Fachbeitrag dargestellte Bewertung ist korrekt. Eine Anpassung an der Bilanzierung ist nicht notwendig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Die Planung im Verlauf des Gewässers ist im Vorfeld mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises im Detail abzustimmen.

Laut Entwurfsplan sind im direkten Umfeld des Gewässers Geländeerhöhungen geplant. Nach den Erfahrungen der Hochwässer 2021, muss man diese Fläche als potenzielle Überschwemmungsfläche einstufen. Eine Erhöhung in diesem Bereich kann daher eine Verschärfung und Verlagerung des Hochwasserabflusses bewirken. Von einer Geländeerhöhung in diesem Bereich wird daher dringend abgeraten.

Es wird empfohlen, einen Nachweis zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden zu führen. Eine Verschärfung des Hochwasserabflusses sollte ausgeschlossen werden um eine Schädigung Dritter zu vermeiden.

Anpassung Klimawandel: Starkregen

Der Planbereich und die südlich angrenzende Fläche ist in der Starkregenhinweiskarte NRW teilweise als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen.

In der weiteren Planung (Erschließung, etc.) ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird. Insbesondere ist hier der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden abzuwägen (§ 1 (7) BauGB, § 5 (2) WHG). Die diesbezüglich getroffenen Regelungen sind in der Begründung darzulegen.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eisbach und auch 5 Meter breite der Gewässerrandstreifen liegen vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplanes. Der Gewässerrandstreifen wurde bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ berücksichtigt. Die Flächen finden sich im dortigen Geltungsbereich und sind als öffentliche Grünflächen gesichert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht gänzlich Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“. Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Planung liegt die derzeitige, behördliche Informationslage zum Hochwasserrisiko der Oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung Köln zugrunde. Eine diesbezügliche Betroffenheit in den Zuständigkeiten der Oberen Wasserbehörde wurde mit Schreiben der Bezirksregierung vom 27.04.2022 nicht erkannt. Eine darüber hinaus gehende Annahme zur Hochwassersituation kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht getroffen werden.

Da der Eisbach im Rahmen der vorläufigen Bewertung nach Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) bislang noch nicht als Risikogewässer ausgewiesen ist, wurde im Umweltbericht bereits darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebietes Änderungen der Hochwassergefährdung möglich sein können.

Die Starkregenhinweiskarten des BKR bzw. LANUV, beruhend auf dem Digitalen Geländemodell (DGM) der Bezirksregierung Köln, stellen lediglich eine erste Prognose zur Starkregensituation auf Grundlage der seinerzeit kartierten topographischen Gegebenheiten dar; dort wo topographische Senken gemäß DGM vorliegen, ist gemäß der Starkregenhinweiskarten mit einer Einstauung zu rechnen. Im südlichen Bereich des Plangebietes werden für ein extremes Starkregenereignis (90 mm/h) Wasserhöhen von bis zu 2,25 m angegeben.

Die Hinweiskarten sind im Umweltbericht abgebildet. Wie korrekterweise

beschrieben, hat sich die Geländeoberfläche durch die bisherige Erschließung des Unternehmerparks Kottenforst und die Errichtung des Grabensystems zur Entwässerung erheblich verändert. Durch die Geländemodellierung sowie die Festsetzung von Aufschüttungen im südlichen Bereich des Plangebietes ergibt sich, dass die dort kartierte Senke in der Örtlichkeit nicht mehr in der Form vorhanden ist bzw. sein wird. Auch wurde bei den Hinweiskarten z.B. außer Acht gelassen, dass der Eisbach unterhalb der Schienentrasse verrohrt geführt wird und eine Entwässerung in das Grabensystem möglich ist. Ein Abfluss von Niederschlägen im Plangebiet ist entgegen den Aussagen der Hinweiskarten somit grundsätzlich möglich.

Eine verbindliche, kommunale Starkregengefahrenkarte, die die aktuellen topographischen Verhältnisse berücksichtigt, befindet sich derzeit in Aufstellung. Die veränderte Geländesituation hat zunächst den Wegfall der bis dahin dort verorteten Retentionsflächen zur Folge. Gleichzeitig soll mit den festgesetzten Geländeaufschüttungen jedoch der grundstücksbezogene Überflutungsschutz gewährleistet werden. Die Aufschüttungshöhe orientiert sich dabei an der festgesetzten Aufschüttungshöhe im nebenliegenden Gewerbegebiet.

Als Retentionsfläche ist das neu angelegte Grabensystem vorgesehen. Die entsprechenden Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt.

Eine Einstauung durch Starkregen wird sich folglich nicht oder nicht so stark auf das Plangebiet auswirken. Auch die künftige Entwässerung des Plangebietes mit der gezielten Leitung von Niederschlägen in ein Regenrückhaltebecken und mit der gedrosselten Einleitung in den Eisbach stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem derzeitigen topographischen Ist-Zustand mit ungedrosseltem Abfluss dar. Ein Erfordernis für darüber hinaus gehende Untersuchungen werden für das Bauleitplanverfahren nicht erkannt. Im Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis zur Grundstücksentwässerung, auf die potenzielle Starkregengefahr und Grundhochwasser sowie eine Empfehlung zu einer hochwasserangepassten Architektur enthalten. Auf Ebene der Bauleitplanung ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Auswirkungen durch Starkregen oder Hochwasser zu erwarten sind.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die geplante externe Kompensation ist lediglich in den textlichen Hinweisen aufgelistet. Hierzu ist jedoch eine Zuordnungsfestsetzung zu treffen. Diese ist ferner um einen Kartenauszug mit der Darstellung der Kompensationsflächen zu ergänzen. Hierzu wird auf das Urteil des OVG Münster 7 D 13/16.NE, Rd-Nr. 44 ff verwiesen.

Ferner ist im Kapitel 6 „Artenschutz“ lediglich aufgelistet:
-Maßnahmen zur Schaffung von Lebensräumen und Bruthabitaten für Arten der bäuerlichen Kulturlandschaft wie Feldsperling und Bruthänfling.
Ein konkretes Handeln lässt sich daraus nicht ableiten. Da es sich hierbei aber offensichtlich um Maßnahmen handelt, durch die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden (CEF), sind entsprechende **Festsetzungen** zu treffen.

Hinweise:

Die vorgelegte Artenschutzprüfung weist methodische Mängel auf.
Über die FFH-Arten hinaus sind in die FFH-VP auch explizit die sog. charakteristischen Arten der FFH-LRT einzustellen, zumindest solche, die potenziell auf die mit der Umsetzung der Planung verbundenen relevanten Wirkungen wie Lärm- oder Lichtemissionen oder auch Stickstoffbelastungen reagieren.

Eine Auseinandersetzung mit diesen Arten findet jedoch teilweise im Rahmen der Prüfung nach der Vogelschutz-RL statt, die auch potenzielle Störungen durch Lärm und Lichtemissionen umfasst sowie etwaige Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge. Danach werden zumindest erhebliche Beeinträchtigungen der relevanten Vogelarten ausgeschlossen.

Nicht explizit berücksichtigt sind jedoch die Fledermausarten. Hierzu enthält jedoch der Abschlussbericht zum LIFE+-Projekt Villedäler aktuelle Daten, insbesondere zu den Quartierbäumen. Demnach sind Quartiere der für die FFH-VP relevanten Fledermausarten erst in erheblicher Entfernung zum Planungsbereich nachgewiesen. Von daher sind von hier aus erhebliche Beeinträchtigungen charakteristischer Fledermausarten nicht erkennbar.

Es wird empfohlen, sowohl den Umweltbericht als auch die FFH-VP vor Satzungsbeschluss zu vervollständigen, um vollständig zu dokumentieren, dass die Planung keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslöst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht Gegenstand von Flächennutzungsplänen. Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf eine Zuordnungsfestsetzung im Sinne von § 9 Abs. 1a BauGB kann verzichtet werden, da sich die geplanten Ausgleichsmaßnahmen auf städtischen Grundstücken befinden, der Ausgleich durch die Stadt Meckenheim getragen wird und die Zuordnung bzw. öffentlich-rechtliche Sicherung dieser Flächen sowie die Umsetzung des Ausgleichs bereits über andere geeignete Instrumente gesichert werden kann.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) ist nicht Gegenstand von Flächennutzungsplänen.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis kann aufgrund der bereits erfolgten Rodung auf die CEF-Maßnahme verzichtet werden. Die FFH-Prüfung sowie der Umweltbericht wurde hinsichtlich der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen ergänzt.

Die Planung sieht als interne Kompensationsmaßnahme am westlichen Rand des Plangebietes auch einen 5 Meter breiten Grünstreifen vor, der gem. Ziffer 7.5 als Ruderalfläche ausgebildet werden soll. Der Rechtsplan stellt hier private Grünfläche fest und bezeichnet diese als Plangebietseingrünung, was aufgrund der faktischen Ausbildung (keine Gehölzpflanzungen) ja nicht erfolgen kann und soll. Vielmehr steht dieser Grünstreifen im Zusammenhang mit dem geplanten Gleisrückbau und soll den Lebensraum von Reptilien verbessern. Es wird daher empfohlen, diesen Streifen gesondert in der Planzeichnung mit dem Hinweis auf Ziffer 7.5 als Grünfläche-Ruderalstreifen planungsrechtlich zu sichern.

Im südlichen Abschnitt ist dieser Streifen überlagert durch die Festsetzung einer Aufschüttung, die zur Schaffung eines ebenen Geländeneiveaus und hierdurch zur Vermeidung einer Senke im Plangebiet führt, in der sich Starkregen ansammeln könnte. Durch die einander entgegenstehenden Festlegungen ist die Entwicklung des Ruderalstreifens uneindeutig. Es wird gebeten festzusetzen, dass die Abdeckung mit magerem Oberboden erfolgt, um die angestrebte ökologische Funktion sicherzustellen.

Hinweis auf das Kompensationsflächenkataster

Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Es wird gebeten, das beiliegende Formblatt zu verwenden. Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen.

Entwässerung

Die Festsetzung der Geländeaufschüttung steht den in der Begründung dargelegten Plänen zur Entwässerung scheinbar entgegen. Zudem ist nicht ersichtlich, ob mögliche Auswirkungen der Planung auf das Umfeld des Plangebietes berücksichtigt wurden. Es wird dringend angeregt, das Entwässerungskonzept mit dem Amt für technischen Umweltschutz abzustimmen. Eine abschließende Stellungnahme wird nachgereicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Auf eine gesonderte Bezeichnung der öffentlichen Grünfläche als Ruderalstreifen wird verzichtet. Zur deutlichen Hervorhebung wurde im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und im Umweltbericht das magere Oberbodensubstrat ergänzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Siehe Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 13.07.2022.

Mobilität

Die Aussagen unter Punkt 7.2 – Mobilitätsmanagement werden als sehr geeignet betrachtet, der drohenden Überlastung des Straßennetzes entgegenzuwirken. Um möglichst viele Mitarbeitende der einzelnen Betriebe auf den Umstieg auf alternative Mobilitätsangebote zu bewegen, bedarf es passgenauer Angebote für jeden einzelnen Betrieb (=> siehe das erwähnte *jobwärts*-Programm), für das gesamte Gebiet können Angebote und Anreize gemeinsam zwischen den Unternehmen und der Stadt Meckenheim abgestimmt werden.

Zu ergänzen in Bezug auf die Anbindung des Gebietes an den ÖPNV ist, dass der Standort zwar grundsätzlich durch den Bahnhof Industriepark gut an den ÖPNV angebunden ist, hier jedoch keine zumutbaren Fußwegebeziehungen weder in das Bestandsgebiet westlich der Bahntrasse noch in die beiden neuen Teile des Unternehmerparks bestehen. Kurze Wege vom Bahnhaltepunkt zum Arbeitsplatz mit sicherer Überwindung der Bahnleise sowie der Straße „Am Pannacker“ sind Voraussetzung für einen verstärkten Umstieg der Mitarbeitenden auf die Bahn.

Voraussetzung für die geforderte direkte Anbindung des Unternehmerparks an den Busverkehr ist die Schaffung einer durchgehenden Straßenverbindung.

Kreisstraßenbau

Der vorliegenden Beteiligung im Bauleitplanverfahren liegt ein aktuell erstelltes Verkehrsgutachten von AB Stadtverkehr vom 17.02.2022 zugrunde.

Das Verkehrsgutachten beurteilt in seinen unterschiedlichen Auswertungen den Verkehrsablauf- und die Qualitätsstufen unter anderem der zwei Knotenpunkte, nämlich des KN2 (Lüftelberger Str.=K53/Am Pannacker) und des KN3 (Lüftelberger Str.=K53/Meckenheimer Allee=L261/Gudenauer Allee=L158/Bonner Str.=L158), bei denen die Kreisstraße K53 angeordnet ist bzw. mündet.

Nachfolgende Betrachtungen beziehen sich allein auf die vorgenannten Knotenpunkte mit der K53. Darüber hinaus gehende Betrachtungen werden nicht angestellt.

Im Ergebnis des vorliegenden Verkehrsgutachten von AB Stadtverkehr-Büro zeigt sich, dass jetzt schon für den gesamt betrachteten Untersuchungsbereich eine hohe bis sehr hohe Verkehrsstärke vorliegt und es bei Annahme des Prognose-Mit-Fall zu weiteren Belastungen kommen wird. Dies bedeutet für die von der K53 tangierten Knotenpunkte, dass sich ein Bedarf aufzeigt, diese verkehrsorientiert umzubauen bzw. durch Umleitung von Verkehren zu entlasten sind. Als eine in dem vorliegenden Gutachten vorstellbare Umbaumaßnahme käme am Knotenpunkt KN 2 (derzeit wird der vorfahrtsberechtigte Verkehr auf der K53 mittels Verkehrszeichen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Kapitel in der Planbegründung zu den verkehrlichen Auswirkungen wird redaktionell ergänzt.

Die weitergehende Untersuchung von Knotenpunkten, insbesondere die vom Verkehrsgutachten empfohlene mikroskopische Verkehrssimulation für die Verbindungsachse der beiden Landstraßen L261 - L158 zwischen den beiden Autobahnanschlüssen A565 und A61, ist nicht unmittelbar Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Seitens der Stadt Meckenheim wurden daher bereits weitergehende Maßnahmenplanungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und zur Entlastung von Knotenpunkten angestoßen, die sich aktuell in der Abstimmung befinden. Es handelt sich dabei u.a. um den Umbau des Knotenpunkts Bonner Straße (L261) / Gudenauer Allee (L158) / Lüftelberger Straße (K 53), die Herstellung der Querspange L 158/K53 in der nördlichen Stadterweiterung, die bereits durch den Bebauungsplan Nr. 119 planungsrechtlich gesichert ist, den Anschlusspunkt der Straßen An der Allee/Meckenheimer Allee als zweite Erschließung des Unternehmerparks. Diese Maßnahmen sind noch nicht umgesetzt und daher nicht in das Verkehrsgutachten eingeflossen.

geregelt), ein Kreisverkehr in Frage. Mit dieser Umbaumaßnahme ist beabsichtigt, die Leistungsfähigkeit (Anmerkung: jetzt schon schlechte Qualität des Verkehrsablaufs) und auch die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Dem Gutachten ist auch zu entnehmen, dass weitere, zB. Knotenstromzählungen beabsichtigt sind. So weist lt. Gutachten der KN 3 (beampelter Knotenpunkt) bereits jetzt schon eine „gewisse Unfallhäufigkeit“ auf. Die Qualitätsstufe F liegt an dem KN 3 vor, was bedeutet, dass der Knotenpunkt überlastet ist und die Kapazität einzelner Verkehrsströme überschritten werden. Sämtliche Ergebnisse der perspektivisch und aus fachgutachterlich Sicht erforderlich angesehenen Verkehrsbegutachtungen sind der Abteilung Kreisstraßenbau vorzulegen, insbesondere, wenn hiervon eine Ertüchtigung an den KN 2 und KN 3 sich konkretisiert. Maßnahmen an dem KN2 sind im Detail mit der Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen und bedürfen zwingend deren Zustimmung.

Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen gegen die FNP-Änderung und gegen den BP keine Bedenken, sofern die bereits im Vorfeld vorgeschlagenen Maßnahmen für den Knotenpunkt KN3 umgesetzt werden.

Abweichend von den Darstellungen und Erläuterungen im Verkehrsgutachten zur Unfalllage am Knotenpunkt KN3 L158/L261/K53 ist die Unfalllage an diesem Knotenpunkt unfallauffällig. Der Knotenpunkt wird seit 2020 als eine so genannte Unfallhäufungsstelle geführt. Für den Knotenpunkt wurden folgende Unfallzahlen gemeldet:

- 2020: 9 Verkehrsunfälle (VU), davon 8 VU des Typs 6 Unfall im Längsverkehr
- 2021: 3 VU, davon 2 VU des Typs 6 Unfall im Längsverkehr

Die Unfalllage ist nach wie vor auffällig, die Verkehrsbelastung am Knotenpunkt ist sehr hoch. Aufgrund des atypischen Unfallgeschehens, bei dem verschiedene Äste betroffen waren, konnten seitens der Unfallkommission des RSK keine konkreten, baulichen oder straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen beschlossen werden.

Die Aussagen des Verkehrsgutachten, laut denen der Knotenpunkt überlastet ist, sind auch anhand der Unfallzahlen und der Unfallberichte nachvollziehbar. Laut Aussage der Stadt Meckenheim, die im Rahmen der Arbeit der Unfallkommission getätigt wurden, soll der Knotenpunkt zu einem Kreisverkehr umgeplant werden. Eine signaltechnische Anpassung zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Kreuzung sei nicht möglich. Es wird daher für zwingend erforderlich gehalten, weitere

In Abstimmung mit Straßen. NRW sind bereits vertiefende Verkehrsuntersuchungen geplant, die insbesondere die Verbindungsachse L261-L158 sowie die geplante Querspange zwischen L 158 und K53 umfassen. Zudem wird derzeit ein umfassendes Mobilitätskonzept für das Stadtgebiet entwickelt. Eine weitere Beteiligung des Rhein-Sieg-Kreises an diesen Planungen erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Die Erkenntnisse der Unfallsituation an den betrachteten Knotenpunkten bleibt trotz der neuen Informationslage gleich. Eine Prüfung zur Umsetzung der im Verkehrsgutachten genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der o.g. Untersuchungen außerhalb des Bauleitplanverfahrens.

Maßnahmen, die im Verkehrsgutachten auf Seite 42 zwar erwähnt, jedoch nicht explizit erläutert bzw. aufgelistet werden, zu prüfen und umzusetzen.

19. Stellungnahme der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 22.06.2022

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Hinweise in der Begründung bzw. im Umweltbericht wurden angepasst. Die Hinweise zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Wesentliche Auswirkungen bezüglich der bestehenden Hochspannungsfreileitung 110 kV, von Geruchsbelästigungen und Lärmeinwirkungen (einschl. Ortslage Lüftelberg und beim Verbleib der Firma Rasting am jetzigen Standort) sind nicht zu erwarten. Die Hinweise zur Stickstoffdeposition werden zur Kenntnis genommen bzw. wurden bereits in der Planung berücksichtigt.

Die Hinweise bezüglich der Anwendungsvoraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Emissionskontingentierung, den Bebauungsplan betreffende Fachgutachten, konkrete Hinweise zu Festsetzungen im Bebauungsplan sowie zu konkreten Teilen zur Begründung des Bebauungsplanes betreffen nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

a) Allgemeines/Zuständigkeit

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die gemäß Planzeichnung vorgesehene Darstellung von Industriegebiet (GI) in der Begründung und im Umweltbericht zur FNP-Änderung nicht ausdrücklich erwähnt wird. Hier wird lediglich die Darstellung einer gewerblichen Baufläche aufgeführt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Planausschnitt auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan offenbar nicht das Plangebiet markiert („eingekreist“) ist. In den Unterlagen zur 52. FNP-Änderung wird hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Planung teilweise auf die Angaben im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80A verwiesen (z. B. beim Lärm). Von hier erfolgt keine rechtliche Bewertung, ob diese Vorgehensweise (lediglich Verweise auf ein paralleles Bauleitplanverfahren) ausreichend ist.

Nach den Planunterlagen liegt für die Plangebiete bereits eine konkrete Ansiedlungsanfrage der Firma Rasting, die in unmittelbarer Nähe zu den Plangebieten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Industriegebiet wurde in der Begründung bzw. im Umweltbericht klarstellend ergänzt und die Abbildung in der Begründung redaktionell angepasst.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des

bereits Fleisch verarbeitet, vor. Danach wird die Verlagerung der Firma Rasting in die Plangebiete geplant. Auf diese mögliche Ansiedlung wird in Teilen der Planunterlagen konkret Bezug genommen. Entsprechend der Abbildung auf Seite 18 der Bebauungsplanbegründung würde die Firma Rasting praktisch das komplette Bebauungsplangebiet belegen.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich jedoch formell um eine Angebotsplanung und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Von hier wird daher angeregt zu überprüfen, ob der alleinige Bezug in Teilen der Planunterlagen auf die Ansiedlung der Firma Rasting bzw. die damit verbundenen Auswirkungen den Anforderungen an eine Angebotsplanung gerecht wird.

Für die Firma Rasting ist, bezogen auf ihren bisherigen Standort, die Untere Immissionsschutzbehörde (UIB) des Rhein-Sieg-Kreises zuständig.

Gemäß den hier vorliegenden Informationen soll die Energieversorgung (Wärme) der Firma Rasting zukünftig durch den Betrieb einer Verbrennungsanlage für Althölzer der Kategorien A I und A II (sogenannter Biomassekessel) i. V. mit zwei gasbefeuerten Dampfkessel erfolgen. Gemäß zwischenzeitlicher Information seitens der Firma Rasting kommt bei diesen Dampfkesseln evtl. auch noch Öl als Brennstoff zum Einsatz. Die v. g. Energieversorgung wird sich im Plangebiet befinden, jedoch nicht selber durch die Firma Rasting betrieben werden.

Ausgehend von den vorliegenden Informationen würde es sich bei dieser Verbrennungsanlage für Altholz um eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.1.1.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handeln, für die das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde wäre.

Unter Berücksichtigung von § 2 ZustVU wäre das Dezernat 53 somit voraussichtlich auch für die Anlagen der Firma Rasting am neuen Standortes immissionsschutzrechtlich zuständig (Stichwort Zaunprinzip).

Sofern neben dem neuen Standort auch ein Weiterbetrieb am derzeitigen Standortes erfolgen sollte, wäre für den vorhandenen Standort eine Abstimmung hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit mit der UIB des Rhein-Sieg-Kreises notwendig.

Zu der in den Planunterlagen beschriebenen Betriebsverlagerung hat bisher nur ein eingeschränkter Informationsaustausch zwischen der Firma Rasting und dem Dezernat 53 stattgefunden. Ein Besprechungstermin für den 23.06.2022 wurde

im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) wurden bereits geprüft. Die Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden nicht erfüllt. Im Übrigen stellt § 12 BauGB lediglich eine Kann-Vorschrift dar.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die späteren Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Untere Immissionsschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt. Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehenden, wesentlichen Auswirkungen wurden unterdessen für die Entwicklung eines Industriegebietes (GI) geprüft und der weiteren Planung zugrunde gelegt. Der konkrete Ansiedlungswunsch der Firma Rasting stellt sich daher als plausibler Bebauungsvorschlag für die künftige Entwicklung dieses Industriegebietes dar.

zwischenzeitlich vereinbart.

In Teilen der Planunterlagen wird für die Ansiedlung von Anlagen in den Plangebieten auf nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Dazu wird angemerkt, dass zumindest für Teile der im Plangebiet vorgesehenen Anlagen voraussichtlich Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich sein werden.

Eine interne Beteiligung anderer Dezernate der Bezirksregierung Köln bzw. eine Koordination von Stellungnahmen für die vorliegende Bauleitplanung erfolgt durch das Dezernat 53 nicht.

b) Berücksichtigung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG („Störfallbetriebe“)

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich in den Planunterlagen zur FNP-Änderung zwar auf Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU bezogen wird, dass aber die entsprechende nationale Umsetzung (§ 50 BImSchG) nicht aufgeführt wird.

Hinsichtlich der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 (Ausschluss von Betriebsbereichen) bzw. den damit verbundenen Ausführungen in den Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 80A wird folgendes angemerkt:

Begründung, Seite 31, Abs. 1, Satz 3

Es wird angeregt, sich hier auf Artikel 13 Nr. 2a und Nr. 2b der Richtlinie 2012/18/EU zu beziehen.

- Von Ihnen werden verschiedene Nutzungen bzw. Gebiete im Umfeld der Plangebiete (u. a. Verwaltungsgebäude des Bundeskriminalamtes) als schutzbedürftig im Sinne von § 50 BImSchG angesehen. Dazu erfolgt von hier auch aufgrund der nicht vorliegenden Detailkenntnisse zu diesen Nutzungen bzw. Gebieten keine Bewertung. Die Einstufung als schutzbedürftig obliegt letztlich der Bewertung und der Abwägung durch Ihr Haus.

- Eine verbindliche Definition eines wichtigen Verkehrswegs im Hinblick auf den § 50 BImSchG ist hier weiterhin nicht bekannt. Auf die hiesige Stellungnahme vom 21.09.2020 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.

- Eine aktuelle Nachfrage beim LANUV NRW hat ergeben, dass der Sachverhalt „angemessene Sicherheitsabstände zu Betriebsbereichen im Hinblick auf den Naturschutz“ derzeit noch in den entsprechenden Fachgremien bzw. Ausschüssen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

diskutiert wird. Eine einheitliche bzw. verbindliche Regelung dazu liegt nach Auskunft des LANUV NRW noch nicht vor.

- Je nach gehandhabten Stoffen ist es möglich, dass sich für einen Betriebsbereich ein Achtungsabstand von 0 m (bezogen auf die Grenze des Betriebsbereiches) und somit keine Abstandsklasse nach Leitfaden KAS-18 ergibt (z. B. bei bestimmten umweltgefährliche Stoffe).

Die Entscheidung zum Ausschluss von Betriebsbereichen obliegt letztlich Ihrer Bewertung und Abwägung. Von hier wird davon ausgegangen, dass ein solcher Ausschluss mit der Firma Rasting abgestimmt wurde.

c) Energieleitungen/26. BImSchV

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die innerhalb der Plangebiete verlaufende Hochspannungsfreileitung, die gemäß der Planunterlagen mit einer Spannung von 110.000 Volt (110 kV) betrieben wird.

Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Auf diesen Aspekt wird in den Planunterlagen mit Bezug auf den seitens der Leitungsbetreiberin vorgegebenen Schutzstreifen und die Beschränkung der Nutzung innerhalb des Schutzstreifens eingegangen. Von hier wird eine Konkretisierung der vorliegenden Planunterlagen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen angeregt.

Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.

Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Eine Auslegung des

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für die Bauleitplanung sind zunächst die erforderlichen Abstände gemäß Abstandserlass NRW 2007 (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007) maßgeblich. Für Hochspannungsfreileitungen mit 110 kV werden gemäß Abstandserlass Schutzabstände von 10 m (50 Hz) bzw. 5 m (16 2/3 Hz) angegeben. Die genannten Schutzabstände beziehen sich auf Wohnnutzungen und verstehen sich als Vorsorgewerte ohne weitere Detailkenntnisse. Im Flächennutzungsplan wurde daher auf die vom Leitungsbetreiber genannten Abstände abgestellt. Die Vorsorgewerte des Abstandserlasses werden folglich eingehalten. Auf Ebene der Bauleitplanung kann somit davon ausgegangen werden, dass kein weiteres Untersuchungserfordernis besteht und von der bestehenden Hochspannungsfreileitung 110 kV keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, findet sich unter Abschnitt II.3.2 des v. g. Fachberichtes der LAI. Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage der LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden:
<https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

Für die maßgeblichen Immissionsorte wird im v. g. Fachbericht eine andere Bemessung (Bezug auf den jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen) genannt als für den Schutzabstand im Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007 (Bezug auf die Trassenachse). Auch die Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutzstreifen beziehen sich vermutlich auf die Trassenachse (Trassenmitte). Weiterhin wird auf § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV hingewiesen.

Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.

d) Emissionskontingentierung Lärm

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 80A ist eine vollständige Emissionskontingentierung vorgesehen, die im schalltechnischen Gutachten (Bericht Nr. ACB-0222-409393-1395, 11.02.2022) der Firma ACCON Köln GmbH dokumentiert ist.

Im Hinblick auf diese Emissionskontingentierung wird folgendes angemerkt:

- Die vorliegende Emissionskontingentierung basierend im Wesentlichen auf der bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ durchgeführten Emissionskontingentierung aus 2017. Teile des jetzt vorliegenden Bebauungsplangebietes Nr. 80A wurden in dieser Emissionskontingentierung 2017 als Erweiterungsfläche „GE ErW. A“ berücksichtigt.
- Bei der vorliegenden Emissionskontingentierung wird nicht auf evtl. Immissionsorte im Westen des Bebauungsplangebietes (evtl. schutzbedürftige Nutzung im benachbarten Industriegebiet oder in Richtung der Ortslage Lüftelberg) eingegangen. Eine Überprüfung bzw. Ergänzung (z. B. in der Begründung) wird angeregt.

Die für die sogenannten Zusatzkontingente dargestellten Richtungssektoren sind

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht gänzlich Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurden bereits planerische Lösungen im Sinne von § 50 BImSchG geprüft. Allerdings können im Flächennutzungsplan keine verbindlichen Regelungen zu lärmbedingten Emissionen bzw. Immissionen getroffen werden. Für die verbindliche Bauleitplanung sind daher, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Geräuschbeeinträchtigungen zu treffen.

In dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ sind daher bereits entsprechende Maßnahmen berücksichtigt, sodass auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine wesentlichen Auswirkungen (auch in Bezug auf die Ortslage Lüftelberg) in Bezug auf Lärmeinwirkungen zu erwarten sind.

teilweise sehr klein. Die praktische Umsetzbarkeit dieser Zusatzkontingente erscheint daher fraglich.

- Die vorgesehenen Emissionskontingente im Nachtzeitraum lassen auch bei Berücksichtigung der Zusatzkontingente erwarten, dass in Teilen des Plangebietes nur ein für ein Industriegebiet eingeschränkter Betrieb möglich sein wird.
- Textlichen Festsetzung Nr. 1.2: Hier erfolgt zweimal der Bezug auf Abschnitt 5 der DIN 45691 mit unterschiedlichen Formulierungen. Unklar ist außerdem die Verwendung der Überschrift „Hinweis:“ Eine Überprüfung wird daher angeregt. Auf Anhang A 1 des v. g. schalltechnischen Gutachtens wird hingewiesen.
- Seiten 27 u. 28 der Begründung zum Bebauungsplan: Hier wird eine Überprüfung der Angaben zum Nachweis im Genehmigungsverfahren (Seite 27 Abs. 3) sowie die Verwendung der Abkürzung LEK für Immissionskontingente (Seite 27 Abs. 2) angeregt. Weiterhin wird mit Bezug auf Seite 28 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass gemäß den Tabellen auf Seite 16 des v. g. schalltechnischen Gutachtens auch am immissionspunkt IP 10 keine Unterschreitung der Planwerte vorliegt.

Auf Seite 29 der Planbegründung wird sich mit Bezug auf die vollständige Emissionskontingentierung des Bebauungsplangebietes auch mit dem Aspekt der gebietsübergreifenden Gliederung des Plangebietes auseinandergesetzt. Von hier wird angeregt, die vollständige Emissionskontingentierung des Bebauungsplangebietes unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung dazu zu überprüfen sowie die Begründung entsprechend zu ergänzen. Auf die in dieser Rechtsprechung aufgeführten Aspekte „gebietsübergreifende Gliederung/planerischer Wille der Gemeinde“, „Emissionskontingentierung und Gebietscharakter“ sowie „Höhe (Werte) der festgesetzten Emissionskontingente“ wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Von hier wurde nicht überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorgenommene gebietsübergreifende Gliederung im Gemeindegebiet vorliegen.

e) Anforderungen an den baulichen Schallschutz

- Die Grundlage für Absatz 3 auf Seite 54 im schalltechnischen Gutachten (Bericht Nr. ACB-0222-409393-1395, 11.02.2022) ist unklar.
- Gemäß der Planunterlagen ergibt sich die Notwendigkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrslärm. Zur Vollständigkeit wird im Hinblick auf evtl. passive Schallschutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der TA Lärm auf die Kommentierung Feldhaus Rn 21 zu Nr. 6 TA Lärm hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorgehensweise erfolgt auf Grundlage anerkannter Regelwerke. Hiernach ist eine Trennung von unterschiedlichen Lärmarten zu unterscheiden, um auf Ebene der (insb. verbindlichen) Bauleitplanung gezielte Maßnahmen einerseits im Hinblick auf den Verkehrslärm und andererseits zum Gewerbelärm treffen zu können. Passive Schallschutzmaßnahmen bezogen auf Gewerbelärm sind gemäß TA Lärm nicht Gegenstand der Planung, sind aber gemäß DIN 4109 bei der Feststellung des erforderlichen Bau-Schalldämm-Maßes relevant. Die Ausführungen im Schallgutachten

f) Gerüche

Nach Informationen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises kommt es seit längerem immer wieder zu Beschwerden über Geruchsmissionen verursacht durch die Firma Rasting. Diese Beschwerden erfolgten teilweise auch aus relativ weit entfernten Bereichen.

Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird unter Nr. 4.1.2 u. a. ausgeführt, dass im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Geruchsbelastungen zu treffen sind. Unklar ist, welche Maßnahmen gemeint sind bzw. ob und wie diese im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt werden.

In den Unterlagen zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Firma Rasting im Fall der Betriebsverlagerung die Geruchemissionen der Koch- und Räuchervorgänge mittels Biofilter reduzieren wird und dass die entsprechenden Emissionen am bisherigen Standort entfallen.

Durch die Behandlung würden die Belastungen unter die gesetzlichen Grenzwerte reduziert. Auf die detaillierte Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird verwiesen. Unklar ist, was vorliegend unter gesetzliche Grenzwerte verstanden wird. Quantitative Angaben mit Bezug auf die Immissionswerte der Tabelle 22 im Anhang 7 TA Luft 2021 enthalten die vorliegenden Unterlagen nicht. Eine konkrete Bewertung für die beschriebene künftige Situation ist somit nicht möglich.

Für den Fall, dass die Betriebsverlagerung der Firma Rasting nicht realisiert wird, kommt es im Plangebiet zu Geruchsmissionen durch den bestehenden Standort der Firma Rasting. Darauf wird in den Planunterlagen nicht weiter eingegangen.

g) Gliederung des Bebauungsplangebietes nach Abstandserlass NRW 2007, textliche Festsetzung Nr. 1.1

Es handelt sich vorliegend um eine Angebotsplanung. Für den Fall, dass die Firma Rasting nicht in das Plangebiet verlagert wird, besteht die geruchliche Vorbelastung des Plangebietes sowie des Umfeldes durch den bisherigen Standort dieser Firma fort. Von hier wird angeregt, unter diesem Aspekt (Vorbelastung) den Umfang der nach Abstandserlass ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen nochmals zu überprüfen.

Ausgehend von den derzeitigen Planunterlagen und den Informationen der Firma

sind daher korrekt und wurden im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mögliche Geruchsbelästigungen, die auf das Plangebiet einwirken, oder mit der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. mit Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung einhergehen könnten, wurden bereits in der Begründung und im Umweltbericht beschrieben. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurden bereits planerische Lösungen im Sinne von § 50 BImSchG geprüft. Allerdings können im Flächennutzungsplan keine verbindlichen Regelungen zu geruchsbedingten Emissionen getroffen werden. Für die verbindliche Bauleitplanung sind daher, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen zu treffen.

In dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ sind daher bereits entsprechende Maßnahmen berücksichtigt, sodass auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf Geruchsemissionen zu erwarten sind.

Zudem ist beim Verbleib der Firma Rasting am jetzigen Standort davon auszugehen, dass alle immissionsschutzrechtlichen Auflagen bereits eingehalten sind. So befinden sich im näheren Umfeld des jetzigen Standortes schutzwürdige Nutzungen im Sinne der einschlägigen Richtlinien. Die Schutzwürdigkeit des Plangebietes richtet sich dagegen nach der eines Industriegebietes, auch der jetzige Standort der Firma Rasting befindet sich in einem festgesetzten Industriegebiet (Bebauungsplan Nr. 9), sodass etwaige Emissionen bzw. Immissionen als gebietsverträglich einzustufen sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Rasting (teilweise noch nicht detailliert) wären die seitens der Firma Rasting vorgesehenen Anlagen sowie die durch einen anderen Betreiber betriebenen Verbrennungsanlage nach hiesiger Einschätzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen textlichen Festsetzung Nr. 1.1 vermutlich planungsrechtlich zulässig. Eine auf Seite 26 der Begründung zum Bebauungsplan genannte Anlage zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven ist nach derzeitigem Kenntnisstand allerdings nicht vorgesehen. Seitens der Firma Rasting wurde gegenüber dem Dezernat 53 u. a. jedoch eine Ammoniak-Kälteanlage thematisiert. Vermutlich ist es daher sinnvoll, sich zum Aspekt Gliederung nach Abstandserlass bzw. zur textlichen Festsetzung Nr. 1.1 nach der am 23.06.2022 vorgesehenen Besprechung (Firma Rasting und Bezirksregierung Köln, Anlagenzulassung) nochmals abzustimmen, da sich aus dieser Besprechung vermutlich zusätzliche Erkenntnisse hinsichtlich der Anlagenabgrenzung bzw. zur Anlagenzuordnung und Anlagenbezeichnung ergeben.

Hinsichtlich der vorgesehenen Gliederung nach Abstandserlass wird zudem auf die Nr. 1.6.4.3 in der Beilage 3 der Broschüre „Immissionsschutz in der Bauleitplanung, Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom Oktober 2007 hingewiesen.

h) Stickstoffdeposition

Im Rahmen der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgte auch die Ermittlung der zu erwartenden Stickstoffdepositionen durch die vorgesehene Verbrennungsanlage für Altholz im benachbarten FFH-Gebiet.

Diese Ermittlung erfolgte unter Verwendung einer seitens des LANUV NRW zur Verfügung gestellten Anwendung (Screeningmodell). Danach unterschreitet die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition den Wert von 0,3 kg pro Hektar und Jahr. Zu dieser Berechnung bzw. dem Ergebnis wird folgendes angemerkt:

- Eine eigene Berechnung mittels des Screeningmodells erfolgte von hier nicht. Die dafür erforderlichen Angaben waren zudem nicht alle in den Planunterlagen enthalten.

Für die berücksichtigte Emissionsbegrenzung an Stickstoffoxiden werden zwei verschiedene Angaben gemacht (0,36 g/m³ bzw. 370 mg/m³). Evtl. handelt es sich nur

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Anregungen wurden bereits in der Planung und im Verfahren berücksichtigt.

um eine redaktionelle Unstimmigkeit. Über die abschließende Festlegung des entsprechenden Grenzwertes kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der entsprechenden Anlagendaten entschieden werden.

- Eine Berücksichtigung der am bisherigen Standort der Firma Rasting betriebenen Kesselanlage, die an den neuen Standort verlegt werden soll, erfolgt nicht. Erläuterungen dazu finden sich unter Nr. 6.5 der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Diese Erläuterungen werden, da Einzelheiten zur zukünftigen Betriebsweise dieser Kesselanlage bisher nicht konkret bekannt sind, von hier nicht bewertet.
- Unklar ist, ob es auch durch die Abgase der geplanten Räucheranlage zu Stickstoffdeposition kommen kann und ob diese zu berücksichtigen ist.
- Von hier wird davon ausgegangen, dass die Bewertung des o. a. Ergebnisses durch die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt und dass Ihrerseits eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.

i) Sonstiges

In Hinweis Nr. 8 wird Bezug auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes genommen. Von hier wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligung des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln (Wasserwirtschaft) zu den vorliegenden Bauleitplanverfahren erfolgt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dezernat 54 wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

20. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 13.07.2022

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die redaktionellen Hinweise in der Begründung bzw. im Umweltbericht wurden angepasst. Die Hinweise zu nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die mit der Planung einhergehenden, möglichen Auswirkungen wurden bereits gewürdigt. Wesentliche Auswirkungen bezüglich der Geruchsbelästigungen und Lärmeinwirkungen (einschl. Ortslage Lüftelberg und beim Verbleib der Firma Rasting am jetzigen Standort) sind nicht zu erwarten.

Die Hinweise bezüglich der Anwendungsvoraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Emissionskontingentierung, Entwässerungskonzeption (einschl. die geplante Geländeerhöhungen mit deren möglichen Auswirkungen), den Bebauungsplan betreffende Fachgutachten, konkrete Hinweise zu Festsetzungen im Bebauungsplan sowie zu konkreten Teilen zur Begründung des Bebauungsplanes betreffen nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises zu den o.g. Planentwürfen wird wie folgt ergänzt:

Immissionsschutz

Es wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, vom 22.06.2022 verwiesen. Aus Sicht der Unteren Umweltbehörde ist diesbezüglich folgendes hervorzuheben bzw. zu ergänzen:

a) Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planausschnitt auf Seite 14 der Begründung zum Bebauungsplan offenbar nicht das Plangebiet markiert („eingekreist“) ist.

Nach den Planunterlagen liegt für die Plangebiete bereits eine konkrete Ansiedlungsanfrage der Firma Rasting, die in unmittelbarer Nähe zu den Plangebieten bereits Fleisch verarbeitet, vor. Danach wird die Verlagerung der Firma Rasting in die Plangebiete geplant. Auf diese mögliche Ansiedlung wird in Teilen der Planunterlagen konkret Bezug genommen. Entsprechend der Abbildung auf Seite 18 der Bebauungsplanbegründung würde die Firma Rasting praktisch das komplette Bebauungsplangebiet belegen.

Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich jedoch formell um eine Angebotsplanung und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Von hier wird daher angeregt zu überprüfen, ob der alleinige Bezug in Teilen der Planunterlagen auf die Ansiedlung der Firma Rasting bzw. die damit verbundenen Auswirkungen den Anforderungen an eine Angebotsplanung gerecht wird.

In Teilen der Planunterlagen wird für die Ansiedlung von Anlagen in den Plangebieten auf nachfolgende Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Dazu wird angemerkt, dass zumindest für Teile der im Plangebiet vorgesehenen Anlagen voraussichtlich Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlich sein werden.

b) Emissionskontingentierung Lärm

Für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 80A ist eine vollständige Emissionskontingentierung vorgesehen, die im schalltechnischen Gutachten (Bericht Nr. ACB-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 12 BauGB (vorhabenbezogener Bebauungsplan) wurden bereits geprüft. Die Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden nicht erfüllt. Im Übrigen stellt § 12 BauGB lediglich eine Kann-Vorschrift dar.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die späteren Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehenden, wesentlichen Auswirkungen wurden unterdessen für die Entwicklung eines Industriegebietes (GI) geprüft und der weiteren Planung zugrunde gelegt. Der konkrete Ansiedlungswunsch der Firma Rasting stellt sich daher als plausibler Bebauungsvorschlag für die künftige Entwicklung dieses Industriegebietes dar.

0222-409393-1395, 11.02.2022) der Firma ACCON Köln GmbH dokumentiert ist. Im Hinblick auf diese Emissionskontingentierung wird folgendes angemerkt:

- Die vorliegende Emissionskontingentierung basiert im Wesentlichen auf der bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ durchgeführten Emissionskontingentierung aus 2017. Teile des jetzt vorliegenden Bebauungsplangebietes Nr. 80A wurden in dieser Emissionskontingentierung 2017 als Erweiterungsfläche „GE ErW. A“ berücksichtigt.

- Bei der vorliegenden Emissionskontingentierung wird nicht auf evtl. Immissionsorte im Westen des Bebauungsplangebietes (evtl. schutzbedürftige Nutzung im benachbarten Industriegebiet oder in Richtung der Ortslage Lüftelberg) eingegangen. Eine Überprüfung bzw. Ergänzung (z. B. in der Begründung) wird angeregt.

- Die für die sogenannten Zusatzkontingente dargestellten Richtungssektoren sind teilweise sehr klein. Die praktische Umsetzbarkeit dieser Zusatzkontingente erscheint daher fraglich.

- Die vorgesehenen Emissionskontingente im Nachtzeitraum lassen auch bei Berücksichtigung der Zusatzkontingente erwarten, dass in Teilen des Plangebietes nur ein für ein Industriegebiet eingeschränkter Betrieb möglich sein wird.

- Textlichen Festsetzung Nr. 1.2: Hier erfolgt zweimal der Bezug auf Abschnitt 5 der DIN 45691 mit unterschiedlichen Formulierungen. Unklar ist außerdem die Verwendung der Überschrift „Hinweis:“ Eine Überprüfung wird daher angeregt. Auf Anhang A 1 des v. g. schalltechnischen Gutachtens wird hingewiesen.

Seite 28 der Begründung zum Bebauungsplan:

Mit Bezug auf Seite 28 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Tabellen auf Seite 16 des v. g. schalltechnischen Gutachtens auch am Immissionspunkt IP 10 keine Unterschreitung der Planwerte vorliegt.

- Auf Seite 29 der Planbegründung wird sich mit Bezug auf die vollständige Emissionskontingentierung des Bebauungsplangebietes auch mit dem Aspekt der gebietsübergreifenden Gliederung des Plangebietes auseinandergesetzt. Von hier wird angeregt, die vollständige Emissionskontingentierung des Bebauungsplangebietes unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung dazu zu überprüfen sowie die Begründung entsprechend zu ergänzen. Auf die in dieser Rechtsprechung aufgeführten Aspekte „gebietsübergreifende Gliederung/ planerischer Wille der Gemeinde“, „Emissionskontingentierung und Gebietscharakter“ sowie „Höhe (Werte) der festgesetzten Emissionskontingente“ wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Von hier wurde nicht überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorgenommene gebietsübergreifende Gliederung im Gemeindegebiet vorliegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht gänzlich Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurden bereits planerische Lösungen im Sinne von § 50 BImSchG geprüft. Allerdings können im Flächennutzungsplan keine verbindlichen Regelungen zu lärmbedingten Emissionen bzw. Immissionen getroffen werden. Für die verbindliche Bauleitplanung sind daher, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Geräuschbeeinträchtigungen zu treffen.

In dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ sind daher bereits entsprechende Maßnahmen berücksichtigt, sodass auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine wesentlichen Auswirkungen (auch in Bezug auf die Ortslage Lüftelberg) in Bezug auf Lärmeinwirkungen zu erwarten sind.

c) Gerüche

Nach hier vorliegenden Informationen kommt es seit längerem immer wieder zu Beschwerden über Geruchsimmissionen verursacht durch die Firma Rasting. Die von den Geruchsimmissionen Betroffenen wohnen teilweise in relativ weit entfernten Bereichen. Im Umweltbericht zur FNP-Änderung wird unter Nr. 4.1.2 u. a. ausgeführt, dass im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Geruchsbelastungen zu treffen sind. Unklar ist, welche Maßnahmen gemeint sind bzw. ob und wie diese im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans berücksichtigt werden.

In den Unterlagen zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die Firma Rasting im Fall der Betriebsverlagerung die Geruchsemissionen der Koch- und Räuchervorgänge mittels Biofilter reduzieren wird und dass die entsprechenden Emissionen am bisherigen Standort entfallen. Durch die Behandlung würden die Belastungen unter die gesetzlichen Grenzwerte reduziert. Auf die detaillierte Überprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird verwiesen. Unklar ist, was vorliegend unter „gesetzliche Grenzwerte“ verstanden wird. Quantitative Angaben mit Bezug auf die Immissionswerte der Tabelle 22 im Anhang 7 TA Luft 2021 enthalten die vorliegenden Unterlagen nicht. Eine konkrete Bewertung für die beschriebene künftige Situation ist somit nicht möglich. Für den Fall, dass die Betriebsverlagerung der Firma Rasting nicht realisiert wird, kommt es im Plangebiet zu Geruchsimmissionen durch den bestehenden Standort der Firma Rasting. Darauf wird in den Planunterlagen nicht weiter eingegangen.

d) Gliederung des Bebauungsplangebietes nach Abstandserlass NRW 2007, textliche Festsetzung Nr. 1.1

Es handelt sich vorwiegend um eine Angebotsplanung. Für den Fall, dass die Firma Rasting nicht in das Plangebiet verlagert wird, besteht die geruchliche Vorbelastung des Plangebietes sowie des Umfeldes durch den bisherigen Standort dieser Firma fort. Von hier wird angeregt, unter Berücksichtigung der Vorbelastung den Umfang der nach Abstandserlass ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen nochmals zu überprüfen.

Angeregt wird, die textliche Festsetzung wie folgt zu formulieren:

Innerhalb des Industriegebiets sind Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO unzulässig, die in Anlage 1 zum Abstandserlass NRW 2007 (RdErl. d.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mögliche Geruchsbelästigungen, die auf das Plangebiet einwirken, oder mit der Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. mit Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung einhergehen könnten, wurden bereits in der Begründung und im Umweltbericht beschrieben. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wurden bereits planerische Lösungen im Sinne von § 50 BImSchG geprüft. Allerdings können im Flächennutzungsplan keine verbindlichen Regelungen zu geruchsbedingten Emissionen getroffen werden. Für die verbindliche Bauleitplanung sind daher, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Geruchsbelästigungen zu treffen.

In dem im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“ sind daher bereits entsprechende Maßnahmen berücksichtigt, sodass auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine wesentlichen Auswirkungen in Bezug auf Geruchsemissionen zu erwarten sind.

Zudem ist beim Verbleib der Firma Rasting am jetzigen Standort davon auszugehen, dass alle immissionsschutzrechtlichen Auflagen bereits eingehalten sind. So befinden sich im näheren Umfeld des jetzigen Standortes schutzwürdige Nutzungen im Sinne der einschlägigen Richtlinien. Die Schutzwürdigkeit des Plangebietes richtet sich dagegen nach der eines Industriegebietes, auch der jetzige Standort der Firma Rasting befindet sich in einem festgesetzten Industriegebiet (Bebauungsplan Nr. 9), sodass etwaige Emissionen bzw. Immissionen als gebietsverträglich einzustufen sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007) unter den Lfd. Nr. 1 **bis 80** in den Abstandsklassen I (1.500 m) bis IV (500 m) gelistet sind. Davon ausgenommen sind alle Anlagen, die entsprechend Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 2007 mit einem (*) gekennzeichnet sind. Ausnahmsweise sind Anlagen der Abstandsklassen IV, die nicht entsprechend Nr. 2.2.2.4 des Abstandserlasses 2007 mit einem (*) gekennzeichnet sind, dann zulässig, wenn der gutachterliche Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit erbracht wird.

Entwässerung

Im Rahmen eines Gespräches zwischen Vertretern der Stadt Meckenheim und des Rhein-Sieg-Kreises am 23.06.2022 wurde die Entwässerung des Plangebietes erörtert. Die abschließende Stellungnahme lautet:

Die Festsetzung der Geländeaufschüttung steht den in der Begründung dargelegten Plänen zur Entwässerung scheinbar entgegen. Insbesondere die Aussage: „Aufgrund des natürlichen Gefälles des Grundstücks in Richtung Süden wurde ein Einleitpunkt im südlichen Bereich des Plangebietes gewählt“ (S.20) ist in Hinblick auf die festgesetzte Aufschüttung des natürlichen Geländes zu überdenken. Es wird angeregt zu prüfen, ob mögliche Auswirkungen der Planung auf das Umfeld des Plangebietes bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“.

Im Rahmen der Abwägung zur Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der entsprechende Passus in der Begründung bezüglich der Entwässerungskonzeption wird angepasst. Die Bebauungsplanbegründung sowie der Umweltbericht werden um die entsprechenden Darlegungen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Umfeld des Plangebietes ergänzt.

21. Stellungnahme ohne Anregungen und Bedenken

- Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 01.04.2022
- Stellungnahme des Einzelhandelsverband Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen mit Schreiben vom 04.04.2022
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands Adendorf Altendorf-Meckenheim mit Schreiben vom 05.04.2022
- Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 07.04.2022
- Stellungnahme der NetCologne GmbH mit Schreiben vom 07.04.2022
- Stellungnahme des Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg vom 14.04.2022
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn, Direktion Verkehr/FüSt mit Schreiben vom 03.05.2022